

Erläuterungen zu den Musterstatuten für Freizeitgartenvereine

Einleitung: Sinn und Zweck der Musterstatuten

Gemäß § 7 Abs. 4 des Freizeitgartengesetzes (FGG) müssen sich die Freizeitgartenvereine (FGV) geeignete Statuten geben, um gewährleisten zu können, dass ihre Mitglieder die von der Freizeitgartenkommission (FGK) erlassenen Reglemente einhalten.

Da für alle FGV die gleichen gesetzlichen und reglementarischen Grundlagen gelten, hat die FGK Musterstatuten verabschiedet und stellt diese den FGV zur Verfügung. Die Musterstatuten bieten ein verlässliches Grundgerüst, um die Organisation der notwendigen Vereinsaufgaben zu ermöglichen (z.B. klare Rollen- und Kompetenzzuteilungen der Vereinsorgane, Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder, Festlegung von Ausschlussgründen und Vorgehen im Konfliktfall).

Dafür werden in den Musterstatuten zahlreiche standardmässige Bestimmungen des Vereinswesens verwendet, welche nicht abgeändert werden sollen. Gleichzeitig bleibt bei anderen Bestimmungen den Vereinen ein gewisser Spielraum. An solchen Stellen finden sich Platzhalter für eigene Inhalte, die mit einer Klammer bezeichnet sind (...).

Die nachfolgenden Erläuterungen dienen dazu, den FGV für ein besseres Verständnis und eine einfachere Handhabung der Musterstatuten zu geben.

Titel der Statuten

Derzeit nennen sich die FGV entweder Familiengärtner-, Familiengarten- oder Freizeitgartenvereine. Nach Einführung des Freizeitgartengesetzes 2013 hat der Begriff «Freizeitgarten» den Begriff «Familiengarten» abgelöst. Auch bei den anderen zentralen Begriffen und Regelungswerken ist künftig durchwegs vom «Freizeitgarten» die Rede: Freizeitgartenkommission, Freizeitgartenverordnung, Freizeitgartenordnung, Freizeitgartenstrategie, Freizeitgartenwesen. Aus Gründen der Einheitlichkeit wird daher empfohlen, dass sich alle FGV künftig «Freizeitgartenvereine» nennen und Ihre Namen an der nächsten Vereinsversammlung anpassen.

I. Namen und Sitz

Ziff. 1-3: Diese Bestimmungen werden im Vereinswesen standardmässig verwendet. Der Name und der Ort des Sitzes des jeweiligen FGV sind von diesem zu ergänzen.

II. Zweck

Ziff. 4: Die Festlegung des Vereinszwecks ist wichtig und absoluter Standard zugleich. Der genannte Zweck stellt die Förderung des Freizeitgartenwesens und die gärtnerische Nutzung nach anerkannten Grundsätzen des biologischen Anbaus

in den Vordergrund. Zu Letzterer sind Pächterinnen und Pächter inskünftig gesetzlich verpflichtet (revidierter § 8 Abs. 1 FGG). Massgebend ist dabei die «Verordnung über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel» des Bundes (Bio-Verordnung). Auf FGV zugeschnitten wird diese Verordnung insbesondere durch die «Positivliste Dünger, Erden, Pflanzenschutzmittel und Nützlinge für biologische Kleingärten», welche das Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL) jedes Jahr herausgibt und welche eine Liste der im Bioanbau zugelassenen Hilfsmittel genauso beinhaltet wie Hinweise auf weiterführende Literatur zum biologischen Gärtnern.

Ziff. 5-6: Diese Bestimmungen werden im Vereinswesen standardmässig verwendet.

III. Mitgliedschaft

Ziff. 7: Der Erwerb der Mitgliedschaft im FGV ist gebunden an den Abschluss des Pachtvertrags mit der Stadtgärtnerei Basel. Dies ist eine Besonderheit des baselstädtischen Freizeitgartenwesens und darum explizit zu nennen.

Ziff. 8: Es ist für ein gutes Funktionieren innerhalb der Gärtnergemeinschaft und im Verein sehr wichtig, dass sich die Mitglieder bewusst sind, welche Bedingungen für sie als Pächterinnen und Pächter gelten und dass sie diese auch verstehen. Diese Ziele sollen mit der Aushändigung der Dokumente und der Verbindlichkeitserklärung erreicht werden.

Ziff. 9: Die Festlegung des Mitglieder-Jahresbeitrags durch die Vereinsversammlung ist im Vereinswesen Standard. Der Hinweis auf die Deckung der budgetierten finanziellen Aufwendungen des Vereins ist wichtig, da die Jahresbeiträge für den Verein das einzige von allen Mitgliedern zu leistende Entgelt darstellen, um die anfallenden Kosten zu decken. Um ein längerfristiges Bestehen des Vereins zu sichern, müssen sich die Jahresbeiträge daher an den realen Kosten orientieren.

Ziff. 10: Da die Vereinsmitgliedschaft an den Pachtvertrag gebunden ist, erlischt sie bei dessen Beendigung. Die Entrichtung des ganzen Mitgliederbeitrags für das angebrochene Jahr soll mühsame Berechnungen ersparen und entspricht dem Standard im Vereinswesen.

Ziff. 11: Wenn sich ein Mitglied nicht an die Vereinsregeln hält, ist es wichtig, dass der Verein reagieren und das Mitglied nötigenfalls ausschliessen kann. Zwischen Verein und allen Mitgliedern braucht es ein gutes Vertrauensverhältnis. Deshalb kann eine Mitgliedschaft nur solange fortgesetzt werden, wie dies dem Verein bzw. den anderen Mitgliedern zugemutet werden kann. Nicht jede kleine Meinungsverschiedenheit oder Verfehlung soll zu einem Ausschluss führen. Vielmehr sind es die schwerwiegenden Verstösse oder dauerhafte und unzumutbare Störungen. Ein Ausschluss muss aus Sicht einer neutralen Person verhältnismässig erscheinen. Die Formulierung «aus wichtigen Gründen» unterstreicht dies.

Der Ausschluss aus einem Verein ist eine einschneidende Massnahme. Die Kompetenz für den Ausschluss eines Mitglieds liegt formell bei der Vereinsversammlung (mit Mehrheitsbeschluss). Über einen Ausschluss muss die (allenfalls ausserordentliche) Versammlung befinden. Die Formulierung «jederzeit» bedeutet insbesondere, dass der Ausschluss fristlos erfolgen kann.

Der FGV hat an dieser Stelle die Möglichkeit, in den Statuten explizit Gründe aufzuführen, weshalb ein Mitglied ausgeschlossen werden kann. Auch hierbei sollte als Richtlinie die (grobe) «Unverträglichkeit» eines Mitglieds mit der Vereinsgemeinschaft gelten. Bei der Formulierung der Gründe müssen möglichst präzise Begriffe verwendet werden, die wenig Interpretationsspielraum zulassen.

Beispiele für Formulierungen sind:

- Weigerung, an Gemeinschaftsarbeiten teilzunehmen oder dafür Ersatz zu leisten
- Nichtbezahlen von Vereinsbeiträgen (trotz mehrfacher Aufforderung)
- Übertrag oder Abtreten des Gartens oder von Teilen des Gartens an eine Drittperson zur Bewirtschaftung (Unterpacht)
- Verbrennen von Abfällen oder illegale Ablagerung von Müll
- Wiederholtes Nichtbefolgen von Anordnungen des Vereinsvorstands
- Beschimpfungen oder Drohungen gegenüber dem Vereinsvorstand
- Handgreiflichkeiten gegenüber anderen Mitgliedern

Hinweise zur Konfliktbeilegung:

Meinungsverschiedenheiten zwischen mehreren Vereinsmitgliedern betreffen häufig die konkrete Situation vor Ort. Diese sollen unter Beizug des Vorstands möglichst vereinsintern gelöst werden. Wird eine Lösung gefunden, wird diese zur besseren Nachvollziehbarkeit schriftlich festgehalten.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Vereinsvorstand und Vereinsmitglied, die im Gespräch nicht lösbar sind, kann der Zentralverband beigezogen werden. D.h. eine neutrale Person wird als Schlichter eingesetzt. Wird eine Lösung gefunden, wird diese zur besseren Nachvollziehbarkeit schriftlich festgehalten.

Hinweise zum Rechtsweg bei einem Ausschluss:

Wird keine Lösung des Konfliktes gefunden und ein Mitglied ausgeschlossen, findet dies im Rahmen einer Vereinsversammlung statt. Das ausgeschlossene Mitglied kann sich auf dem zivilrechtlichen Verfahrensweg (Schlichtungsverfahren und Klage beim Zivilgericht) wehren.

Bei strafbaren Handlungen (z.B. Diebstahl, Sachbeschädigung, tätliche Auseinandersetzungen) und bei Störung der öffentlichen Ordnung oder Ordnungswidrigkeiten (z.B. Verstoss gegen die Ruhezeiten) ist die Polizei zu informieren.

IV. Organe

Ziff. 12: Vereinsversammlung, Vorstand und Revisionsstelle sind die standardmässigen Vereinsorgane. Der Begriff «Vereinsversammlung» ist jenem der «Generalversammlung» vorzuziehen, da er im Vereinswesen und insbesondere auch im Vereinsrecht die gängige Formulierung ist. Der Begriff «Generalversammlung» ist demgegenüber lediglich bei Aktiengesellschaften oder Genossenschaften üblich.

Ziff. 13-16: Standardmäßige Bestimmungen des Vereinswesens, wobei die FGV die jeweilige Dauer (Tage/Monate) festlegen können.

Ziff. 17: Großmehrheitlich standardmäßige Bestimmungen bzw. Aufgaben der Vereinsversammlung.

Hinweise zu Buchstabe e): Um ein längerfristiges Bestehen des Vereins zu sichern, müssen sich die Jahresbeiträge an den Kosten bzw. Aufwendungen des Vereins orientieren. Zu unterscheiden sind dabei kollektiv und individuell zu tragende Kosten:

1. Die kollektiv (durch alle Mitglieder) zu tragenden Kosten setzen sich insbesondere aus Beiträgen an den Wasserverbrauch, jährliche Muldenaktionen / Müllentsorgungen und Regiearbeiten (z.B. Mäh- und Rückschnittarbeiten an niedrigen Gehölzen und Hecken) zusammen. Die kollektiv zu tragenden Kosten sind durch die FGV zu budgetieren. Für diese Kosten kommt nicht die Stadtgärtnerei Basel auf.
2. Die individuell (durch einzelne Mitglieder) zu tragenden Kosten ergeben sich aus statutarischen oder reglementarischen Bestimmungen der FGV. Solche Kosten müssten die FGV explizit festlegen und entsprechend verabschieden. Beispiele sind Umtriebsentschädigungen (z.B. für Beanstandungen oder Mahnungen betreffend Rechnungen sowie Portogebühren) seitens der FGV gegenüber einzelnen Mitgliedern.

Ziff. 18: Standardmäßige Bestimmung des Vereinswesens.

Ziff. 19: Standardmäßige Bestimmung des Vereinswesens.

Ziff. 20: Als Mitglied (mit entsprechenden Rechten und Pflichten) zählt immer nur die Person, welche mit der Stadtgärtnerei Basel einen Pachtvertrag abgeschlossen hat. Früher waren dies teils mehrere Personen, auf die neuen Pachtverträge wird jeweils nur noch eine Person genommen.

Ziff. 21: Standardmäßige Bestimmung des Vereinswesens.

Ziff. 22: Im Vorstand sollen mindestens zwei Mitglieder vertreten sein, damit grundsätzlich immer die Möglichkeit einer Vertretung besteht. Die Besetzung des Vorstands mit mehr als zwei Mitgliedern ist ohne weiteres möglich und im Sinne der Arbeitsverteilung auch sinnvoll. Mit der Vorgabe der tiefen Mindestanzahl von zwei Personen soll jedoch verhindert werden, dass es bei einer «Unterbesetzung» eines größeren Vorstands (z.B. drei statt normal fünf Mitglieder) unnötigerweise zu einer Handlungsunfähigkeit oder gar Auflösung des Vereins kommt.

Ziff.23: Standardmäßige Auflistung der Vorstandsfunktionen bzw. -ämter mit Ergänzungsmöglichkeit durch die FGV.

Hinweis: Es ist auch möglich, dass die einzelnen Ämter durch mehrere Personen gleichzeitig ausgeübt und die Arbeit so noch besser verteilt werden kann. Auf der anderen Seite müssen für den Fall, dass weniger Vorstandsmitglieder als Ämter vorhanden sind, die einzelnen Mitglieder mehrere Ämter wahrnehmen.

Ziff. 24: Grundsätzlich standardmäßige Bestimmungen bzw. Aufgaben/Kompetenzen des Vorstands mit Ergänzungsmöglichkeit durch die FGV (z.B. Regiearbeiten aller Mitglieder zur Instandhaltung des Areals).

Hinweise zu Buchstabe b): Es sind Reglemente gemeint, die die FGV selber erlassen. Davon abzugrenzen sind die Reglemente und Vorgaben der FGK (vor allem die FGO), der Stadtgärtnerei Basel oder die gesetzlichen Grundlagen (FGG und FGVO), welche für alle FGV gleichermaßen gelten.

Hinweise zu Buchstabe e): Im Freizeitgartenwesen des Kantons Basel-Stadt ist die Zusammenarbeit zwischen den Vorständen der FGV und der Stadtgärtnerei Basel von zentraler Bedeutung für ein gutes Funktionieren des Ganzen.

Ziff. 25: Standardmäßige Bestimmung des Vereinswesens.

Ziff. 26: Standardmäßige Bestimmung des Vereinswesens.

Ziff. 27: Standardmäßige Bestimmung des Vereinswesens, wobei die FGV die jeweilige Amtsdauer (Jahre) der Personen festlegen können.

Ziff. 28-29: Standardmäßige Bestimmungen des Vereinswesens.

V. Vereinsvermögen und Haftung

Ziff. 30-31: Standardmäßige Bestimmungen des Vereinswesens.

VI. Statutenänderung und Auflösung

Ziff. 32-34: Standardmäßige Bestimmungen des Vereinswesens.

VII. Weitere Bestimmungen

Ziff. 37: In diesem Abschnitt soll den Besonderheiten der Areale und Strukturen der FGV Rechnung getragen werden und darum können die FGV bei Bedarf weitere Bestimmungen aufnehmen.

Beispielsweise können Bestimmungen zu Gemeinschafts- oder Regiearbeiten aufgenommen werden: Das Freizeitgartenwesen in der Form des Kantons Basel-Stadt mit den tiefen Pachtzinsen funktioniert nur, wenn die FGV sowie deren Mitglieder ebenfalls die notwendigen Aufgaben wahrnehmen. In diesem Sinne sollen die Vorstände der FGV für die Bewirtschaftung und Instandhaltung der Areale die Mitglieder in einem gewissen Umfang zu Gemeinschaftsarbeiten

aufbieten und diesen bei mehrfachem Säumnis eine Ersatzabgabe auferlegen können. Ob und in welchem Umfang die FGV von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, steht ihnen frei. Ziel ist das sämtliche Mitglieder des betreffenden FGV in gleichem Ausmaß die Arbeiten leisten.

Bei Ausführung spezieller Regiearbeiten durch einzelne Mitglieder oder Dritte kann der Vorstand eine Entschädigung ausrichten. Dabei geht es um zusätzliche Arbeitseinsätze bzw. weitergehendes Engagement im Verein, welches meist besondere Fertigkeiten voraussetzt (z.B. Arbeiten an Wasserleitungen, Heckenschnitt mit Kettensäge, Bauarbeiten an Häusern etc.). Vorschläge für die Formulierungen solcher Bestimmungen:

«Die Bewirtschaftung und Instandhaltung des Areals (z.B. Grünschnitt, WC-Reinigung) und der Vereinsinfrastruktur (z.B. Vereinshaus, Depots) ist Sache des Vereins. Der Vorstand ist berechtigt, jedes Mitglied bis zu [...] Halbtage im Jahr für Gemeinschaftsarbeiten unentgeltlich aufzubieten. Mitglieder, die einem Aufgebot zweimal nicht Folge geleistet haben, können zur Leistung einer Ersatzabgabe von CHF [...] pro nicht geleisteten Halbtag verpflichtet werden.»

«Für darüberhinausgehende spezielle Arbeiten durch Mitglieder oder Dritte (Regiearbeiten) kann der Vorstand eine Entschädigung entrichten, für welche von jedem Mitglied neben dem Vereinsbeitrag ein jährlicher Regiebeitrag erhoben wird. Die Entschädigung beträgt mindestens CHF [...] und wird periodisch von der Generalversammlung neu festgelegt.»

«Der Vorstand zieht mit den Vereinsbeiträgen einen Betrag von CHF [...] ein. Von diesem Betrag profitieren freiwillige Helferinnen und Helfer, die Mäh-, Schnitt-, und Aufräumarbeiten übernehmen - z.B. in Form eines Helferfestes oder in Form einer Aufwandsentschädigung für geleistete Stunden.»

IX. Inkrafttreten der Statuten

Ziff. 38: Standardmäßige Bestimmung des Vereinswesens.